

FIAN Österreich Schwarzspanierstraße 15/3/1 - 1090 Wien | 0043 (1) 2350239 | office@fian.at | www.fian.at
937 480 634 | 294 159 03600 | 20111 | GIBAAATWWXXX | AT732011129415903600

STATUTEN
des Vereines

FOOD FIRST INFORMATIONEN- UND AKTIONEN-NETZWERK
SEKTION ÖSTERREICH

(vom Oktober 1989,
zuletzt geändert am 12. Dezember 2013)

Präambel

Eingedenk

☒ des grundlegenden Menschenrechts eines jeden/einer jeden auf Freiheit von Hunger sowie eingedenk der Verpflichtung, die gleiche Freiheit auch anderen zu gewähren;

in der Erwägung,

- ☐ dass alle Kontinente mehr als genug Nahrung für ihre gegenwärtige und zukünftige Bevölkerung produzieren könnten, selbst mit niedrigem oder mittlerem Input;
- ☐ dass in vielen Ländern - auch bei wachsender Pro-Kopf-Produktion - Teile der Bevölkerung Opfer von Hunger und Unterernährung sind;
- ☐ dass die Lage der Hungernden und Unterernährten auf soziale Ungerechtigkeit, Unterdrückung, Neokolonialismus und Diskriminierung, insbesondere auch gegen Frauen zurückzuführen ist;

bekräftigt FIAN die Überzeugung,

☐ dass Hunger in der Welt nur besiegt werden kann, wenn man/frau die Ursachen angreift und jene politischen, sozialen und wirtschaftlichen Hindernisse beseitigen hilft, welche hungernde Menschen daran hindern, ihr international anerkanntes Menschenrecht auf Nahrung, vor allem ihr Recht sich selbst zu ernähren auch tatsächlich durchzusetzen;

bekräftigt FIAN erneut die Tatsache,

- dass Hunger als Menschenrechtsverletzung nicht von Fällen struktureller und individueller Unterdrückung getrennt werden kann;
- dass alle Menschenrechte und grundlegenden Freiheiten unteilbar und voneinander abhängig sind. Der Förderung, Durchsetzung und dem Schutz sowohl der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte, als auch der bürgerlichen und politischen Menschenrechte muss daher gleiche Aufmerksamkeit und dringende Berücksichtigung zukommen;
- dass der Grund für den Umstand, dass viele Völker sich nicht selbst ernähren können, in Vernachlässigung und Zerstörung selbstverantwortlicher ländlicher Nahrungsmittelproduktions- und Sozialstrukturen zu suchen ist und dies ua schwerwiegende Umweltschäden nach sich zieht;
- dass als Voraussetzung dafür, das Menschenrecht auf Nahrung, insbesondere das Recht sich zu ernähren von künftigen Generationen zu achten, zu schützen und zu respektieren, eine nachhaltige Nahrungsmittelproduktion und gerechte Sozialstrukturen unabdingbar sind. Gegenwärtige Versuche Personen, Gruppen oder ganze Völker von der wirtschaftlichen Nutzung produktiver Ressourcen auszuschließen, können daher nicht von struktureller und individueller Unterdrückung auch künftiger Generationen getrennt werden;

verfolgt FIAN weltweit das Ziel

zur Einhaltung der Bestimmungen der "Internationalen Menschenrechtspakte" beizutragen und für die Durchsetzung des Menschenrechts auf Nahrung, vor allem des Rechts sich selbst zu ernähren, zu arbeiten; dies schließt Gruppen und Personen ein, denen ihr Recht, sich selbst zu ernähren, verwehrt wird und die deshalb besonders häufig von Hunger und Unterernährung bedroht und betroffen sind. Dazu gehören insbesondere KleinpächterInnen, Kleinbauern/-bäuerinnen, LandarbeiterInnen, Landlose und andere Personen und Gruppen, deren Grundrecht auf Nahrung, Zugang zu produktiven Ressourcen (Land, Saatgut, Wasser und andere) und Mitteln bedroht oder verletzt wird.

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „FIAN – Food First Information and Action Network, Sektion Österreich“, er ist die Sektion der internationalen Vereinigung „FIAN - Food First Information and Action Network “ in Österreich. Die Kurzform „FIAN – Österreich“ kann für sich allein als Vereinsname verwendet werden. In der englischen Sprache lautet die Kurzform „FIAN – Austria“ und kann auch als Vereinsname verwendet werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit vorrangig auf das ganze Bundesgebiet, wird aber im Sinne seiner Zielsetzung weltweit tätig.
3. Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO)).

§ 2 Ziele und Zweck des Vereines

1. Der Verein will vorrangig einen Beitrag zur Einhaltung der „Internationalen Menschenrechtspakte“ leisten, wobei die weltweite Durchsetzung des „Rechts sich zu ernähren“ das zentrale Anliegen des Vereines ist.
2. **Der Verein bewahrt bei der Verfolgung des Vereinszieles strikte Unabhängigkeit gegenüber politischen und konfessionellen Gruppierungen und fördert gegenseitige Achtung auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.**
3. Zweck ist die Förderung und Umsetzung von Maßnahmen, die auf die weltweite Durchsetzung des Menschenrechts auf Nahrung (Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) unter besonderer Berücksichtigung des Grundrechts sich selbst zu ernähren, den Zugang zu produktiven Ressourcen (Land, Saatgut, Wasser und andere) und Mitteln um dieses Grundrecht zu erfüllen, abzielen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) öffentliche wie auch private Förderungen
 - b) Mitgliedsbeiträge
 - c) Spenden und Sponsoren
 - d) Entgelte aus einschlägigen Dienstleistungen
 - e) Sonstige Zuwendungen
2. Als wichtigste ideelle Mittel dienen
 - a) Entwicklungspolitische Bildungsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Anwaltschaft und Lobbying in Österreich und weltweit in Koordination mit FIAN International.
 - b) Dokumentation und Publikation von Verletzungen der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Menschenrechte.
 - c) Aktionen die darauf hinwirken, dass Verletzungen der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Menschenrechte unterbleiben.
 - d) Durchführung von Beratungen, Seminaren, Weiterbildungsveranstaltungen und sonstiger einschlägiger Dienstleistungen und Vernetzungsaufgaben.
 - e) Zusammenarbeit mit und Unterstützung von Gruppen und Organisationen deren Aktionen darauf hinwirken, dass Verletzungen der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Menschenrechte unterbleiben.

§ 4 Methoden

1. Um die obengenannten Ziele zu erreichen, arbeitet "FIAN - Österreich" als Teil der internationalen Organisation "FIAN - Food First Information & Action Network" auf der Grundlage der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Internationalen Menschenrechtspakte, unabhängig von Regierungen, politischen Parteien, Ideologien und Religionen auf verschiedenen Ebenen aktiv für den Schutz der obengenannten Rechte.
2. FIAN sucht stets die Zusammenarbeit mit den von Menschenrechtsverletzungen im FIAN - Mandat betroffenen Gruppen und Personen.
3. FIAN dient der Arbeit der teilnehmenden Gruppen und Einzelpersonen. Diese Gruppen und Einzelpersonen arbeiten im Rahmen der Bestimmungen der Statuten und des beschlossenen Arbeitsrahmens selbständig.
4. Die Mitglieder von FIAN
 - beachten das Mandat von FIAN;
 - beachten die Notwendigkeit, sich auf sachlich und inhaltlich wohlfundierte Aussagen zu beschränken;
 - bewahren bei der FIAN - Arbeit strikte Unabhängigkeit gegenüber politischen oder konfessionellen Gruppierungen;
 - bleiben sachlich und korrekt in Form und Ausdrucksweise.

§ 5 Mitglieder des Vereines

1. Die Mitglieder des Vereins sind angeschlossene Gruppen, Einzelmitglieder und Fördermitglieder.
2. Die angeschlossenen Gruppen bestehen aus mindestens 3 Einzelmitgliedern. Die Aufnahme in eine Gruppe erfolgt nach Maßgabe des Arbeitsrahmens, der vom Verein beschlossen wird. Die Gruppen haben die Ziele und Zwecke des Vereins zu verfolgen und sich dabei der vom Verein vorgegebenen Methoden zu bedienen.
3. Einzelmitglieder sind Mitglieder, die einzeln oder im Rahmen einer Gruppe für die Zwecke des Vereins aktiv tätig sind.
4. Fördermitglieder sind solche, die den Verein finanziell, materiell oder ideell unterstützen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen nach Stellen eines entsprechenden schriftlichen Antrags werden.
2. Über die Aufnahme einer Gruppe als Mitglied, eines Einzel- oder Fördermitgliedes entscheidet der Vorstand.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss dem Antragsteller mit Angabe des Grundes schriftlich mitgeteilt werden.
4. Der Antragsteller kann dann gegen die Ablehnung innerhalb von 28 Tagen beim Vorstand Widerspruch einlegen.
5. Über den Widerspruch eines abgelehnten Antragstellers entscheidet die nächste Generalversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- (a) für Gruppen mit deren Auflösung, für Einzel- und Fördermitglieder mit dem Tod.
- (b) bei freiwilligem Austritt, der mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss.
- (c) durch Ausschluss aus dem Verein.

2. der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn

- a) eine angeschlossene Gruppe oder ein Einzelmitglied nicht innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den satzungsgemäß festgesetzten Jahresbeitrag leistet.
- b) Ein Fördermitglied den vereinbarten Förderbeitrag nicht leistet.
- c) eine angeschlossene Gruppe, ein Einzelmitglied oder ein Fördermitglied nicht im Sinne der Ziele und Zwecke des Vereines handelt oder sich nicht der vom Verein vorgegebenen Methoden bedient oder wegen unehrenhaften Verhaltens.

Im Falle a) und b) erfolgt der Ausschluss durch den Vorstand, der dem Mitglied die Gelegenheit zu vorheriger Stellungnahme geben soll.

Im Falle c) erfolgt der Ausschluss auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

3. Der Ausschluss muss jeweils in der Tagesordnung der betreffenden Sitzung aufgeführt sein und dem betroffenen Mitglied unter Einhaltung der Einladungsfrist mitgeteilt werden. Es ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Das Stimmrecht sowie das aktive Wahlrecht in der Generalversammlung steht allen Mitgliedern zu. Das passive Wahlrecht allen physischen Personen.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zielsetzungen und Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und den Mitgliedsbeitrag in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe zu bezahlen.

§ 9 Organe des Vereines

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Generalversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. die Geschäftsführung
- 4. die RechnungsprüferInnen
- 5. das Schiedsgericht

§ 10 Die Generalversammlung

- 1. Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf Verlangen eines Drittels der angeschlossenen Gruppen oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen 4 Wochen stattzufinden

3. Sowohl zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens 21 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge an die Generalversammlung, sowie Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind nachweisbar 5 Tage vor dem Termin der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich abzugeben.
5. Steht eine Statutenänderung auf der Tagesordnung, so ist mit der Einladung anzugeben, welche Satzungsbestimmungen in welchem Sinne geändert werden sollen.
6. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Teilnahmeberechtigt, stimmberechtigt und wahlberechtigt sind alle Mitglieder.
8. Das Stimmrecht und aktive Wahlrecht ruht, wenn ein Einzelmitglied oder eine Gruppe ihren Jahresbeitrag für das vorangegangene Geschäftsjahr nicht geleistet hat. Auf Antrag kann der Vorstand entscheiden, dass dem Mitglied trotz des Zahlungsrückstandes ein Stimmrecht und aktives Wahlrecht zusteht. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 11 Verlauf und Aufgaben der Generalversammlung

1. Der/Die Vorsitzende des Vorstandes oder dessen/deren Stellvertreter_in leiten die Versammlung.
2. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Kommt ein Quorum nicht zustande, so findet sie 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
3. Die Generalversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Anweisung an den Vorstand über alle Maßnahmen, die der Durchführung der Ziele und Zwecke des Vereines dienen sowie über die vom Verein hierfür vorzugebenden Methoden.
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer_innen
 - d) Wahl des/der Delegierten für den Internationalen Rat von "FIAN - FoodFirst Information & Action Network".
 - e) Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung der Vorstandsmitglieder.
 - f) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge für die angeschlossenen Gruppen, der Einzelmitglieder und der Fördermitglieder sowie Bestimmung der Fälligkeit der Jahresbeiträge.
 - g) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein gemäß § 7.2c.
 - h) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten und über die Auflösung des Vereines.
 - i) Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes.
4. In der Generalversammlung hat jedes Einzelmitglied jeweils eine Stimme.
5. Die Generalversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich zur Änderung der Statuten, von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen für den Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes, eine Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereines.

6. Die Generalversammlung kann Vorstandsmitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abwählen.

§ 12 Wahlen

1. Auf Antrag eines Stimmberechtigten muss eine Geheim- und/oder Einzelabstimmung durchgeführt werden.
2. Stellt sich bei der Einzelwahl nur ein Kandidat, so ist dieser gewählt, wenn er die Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Bewerben sich mehrere Kandidaten um ein Amt, so ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei etwa notwendigen weiteren Wahlgängen gilt derjenige als gewählt, der die meisten gültigen Stimmen auf seine Person vereinigt hat.
3. Die Einzelheiten regelt eine Wahlordnung.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier bis neun Mitgliedern des Vereins. Die Generalversammlung wählt den Vorstand einzeln, darunter den/die Vorsitzende/n, den/die StellvertreterIn, den/die SchriftführerIn, den/die KassierIn etc.
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus welchem Grund auch immer während einer Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied mit Stimmberechtigung zu kooptieren, wozu eine nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.
4. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, in dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer (seiner/ihrer) StellvertreterIn einberufen und tritt mindestens zwei Mal jährlich zusammen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder mindestens 7 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.
8. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt. Die Enthebung erfolgt durch die Generalversammlung.
9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich Ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.

10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

11. Die Vorstandsmitglieder arbeiten in dieser Eigenschaft ehrenamtlich. Sie können ihre Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeiten für den Verein entstanden sind, auf Nachweis in angemessenem Umfang erstattet bekommen.

§ 14 Zuständigkeit und Arbeitsweise des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsmitglied zugewiesen sind. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - b) Vorbereitung der Generalversammlung
 - c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
 - d) Bestellung des/der Geschäftsführers/in und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den/die GeschäftsführerIn
 - e) Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in den Generalversammlungen
 - f) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
 - g) Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm
 - h) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - i) Unterstützung einzelner Mitglieder bei der Bildung von Gruppen

§ 15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Dem/der Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
2. Der/die Schriftführer_in hat den/die Vorsitzende/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
3. Der /die Kassier_in hat den/die für die ordentliche Geschäftsgebarung verantwortliche/n Geschäftsführer_in zu unterstützen.
4. Bei Abschluß von:
Verträgen mit Sponsor_innen oder FörderInnen sowie sonstigen Gebietskörperschaften, Institutionen öffentlichen Rechts, die finanzielle Zuwendungen in welcher Form auch immer gewähren, einschließlich der Zeichnungsbefugnis gegenüber Banken und Kreditinstituten.
- Projektverträgen
- Dienst- und Werkverträgen
- Kauf-, Miet- und Leasingverträgen
obliegt die Vertretung des Vereines entweder dem/der Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer_in oder dem/der Kassier_in.

Schriftliche Ausführungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. In Geldangelegenheiten bedürfen sie der Unterschriften des/der Kassier_in und der/des Vorsitzenden. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden die/der Sektionskoordinator_in, der/die auch mit der laufenden Geschäftsführung betraut ist. Im Falle der Verhinderung des/der Kassier_in tritt der/die Finanzreferent_in des nationalen Sekretariates an seine/ihre Stelle.

§ 16 Die Geschäftsführung

1. Der/die Geschäftsführer_in wird vom Vorstand bestellt.
2. Der/die Geschäftsführer_in hat die Vereinsangelegenheiten zu koordinieren und die im § 2 genannten Aufgaben gemäß den Beschlüssen des Vorstandes abzuwickeln. Die Rechte und Pflichten des/der Geschäftsführer_in werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von Vorstand beschlossen wird.
3. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere:
 - a) Erstellung des jährlichen Arbeitsprogramms
 - b) Budgetplanung, Budgetkoordination, Budgetkontrolle
 - c) Führung der laufenden Geschäfte
 - d) Vor und Nachbereitung der Sitzungen einzelner Vereinsorgane
 - e) Rede- und Antragsrecht in diesen Sitzungen sowie die regelmäßige Berichterstattung an die Vereinsorgane
 - f) Leitung des Vereinbüros
4. Der/die Geschäftsführer_in wird für zwei Jahre bestellt, eine Wiederbestellung ist möglich

§ 17 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder von FIAN sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird für die Gruppen und Einzel- sowie Fördermitglieder jeweils gesondert von der Generalversammlung festgelegt.

§ 18 Rechnungsprüfer/in

1. Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen weder dem Vorstand, noch dem Beirat angehören.
2. Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Grundlage für die Arbeit der RechnungsprüferInnen soll ein Prüfbericht eines/einer beeideten WirtschaftsprüferIn sein.

§ 19 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens hierzu eingerufenen Generalversammlung mit der in § 11.5 vorgesehenen Mehrheit beschlossen werden. Die Generalversammlung bestellt zugleich die Liquidatoren.
2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.
3. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinvermögen darf in keiner wie immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen. Es ist ausschließlich und zur Gänze gemeinnützigen Zwecken auf dem Gebiet des Schutzes der Menschenrechte im Sinne §§34ff der BAO zu verwenden.

§ 20 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidung ist vereinsintern endgültig.

Außerordentliche Generalversammlung vom 12. Dezember 2013

fd Vorstand FIAN Österreich, 12. Dezember 2013:



Mag. a Elisabeth Sterzinger
Vorsitzende FIAN Österreich



DI Anton Refenner
Kassier FIAN Österreich